

Regelwerk für den Bürgerhaushalt der Stadt Jena

1. Bürgerhaushalt

Ab dem Jahr 2019 beteiligt die Stadt Jena ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets, zu dessen Verteilung eigene Vorschläge eingereicht werden können. Über die zulässigen Vorschläge stimmen die Einwohnerinnen und Einwohner direkt ab.

2. Bürgerbudget

Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Jena beträgt jährlich **100.000 €**.

Das Bürgerbudget kann nur für Projekte oder Maßnahmen verwendet werden, die

- im Bereich der freiwilligen Aufgaben liegen,
- nicht bereits im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes veranschlagt sind und
- nicht durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Budget der Ortschaftsräte) umgesetzt werden können.

Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung.

Sollte die Stadt Jena ein Haushaltssicherungskonzept erstellen müssen, ist die Stadt Jena im Rahmen der Konsolidierung gehalten, das gesonderte Bürgerbudget auf "0" zu setzen.

3. Vorschlagsrecht und Einreichung

Alle Interessierten sind berechtigt, Vorschläge für die Verwendung des Bürgerbudgets einzureichen. Zum Vorschlag sind der Name und eine Kontaktmöglichkeit für eventuelle Rückfragen anzugeben.

Die Vorschläge können schriftlich (per Vorschlagskarte oder Brief) an

Stadtverwaltung Jena
Zentrale Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung
Postfach 100 338
07703 Jena

oder elektronisch über das Online-Portal sowie per Email an buergerhaushalt@jena.de eingereicht werden.

4. Vorschlagsfrist

Vorschläge für das Bürgerbudget können ganzjährig eingereicht werden. Für das Folgejahr werden aber nur Vorschläge berücksichtigt, die bis zum Stichtag 30.06. eingegangen sind. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.

5. Prüfung und Veröffentlichung der Vorschläge zur Abstimmung

Die eingehenden Vorschläge werden durch die Stadt Jena hinsichtlich ihrer Gültigkeit geprüft. Vorschläge werden zur Abstimmung gestellt, wenn sie

- a) innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen sind,
- b) die Zuständigkeit für die Umsetzung bei der Stadt Jena (Kernverwaltung und Eigenbetriebe) liegt,
- c) innerhalb der nächsten zwei Jahre umsetzbar sind und die Höhe von 10.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreiten,
- d) keine Maßnahme oder Projekt sind, dass auf Dauer angelegt ist oder kontinuierliche Folgekosten nach sich zieht,
- e) der Allgemeinheit dienen und
- f) sich auf den freiwilligen Aufgabenbereich der Stadt Jena beziehen wie Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kultur, Sport etc.

Vorschläge können auch zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen und Institutionen von natürlichen Personen, sofern diese Einwohner oder Einwohnerin der Stadt Jena sind, eingereicht werden.

Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn sie

- bereits im Haushaltsplan der Stadtverwaltung oder den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe veranschlagt sind oder
- dem Budget der Ortsteilräte, der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie, der Kulturförderrichtlinie oder der Sportförderrichtlinie der Stadt Jena zugeordnet werden können.

Alle eingereichten Vorschläge (auch die ungültigen) werden fortlaufend auf dem Online-Portal veröffentlicht oder können während der Dienstzeiten bei der Zentralen Koordinierungsstelle eingesehen werden.

6. Abstimmung

Zur Abstimmung über die eingereichten, gültigen Vorschläge sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Jena, die mindestens 16 Jahre sind, berechtigt.

Die Abstimmung erfolgt

- während einer öffentlichen Veranstaltung im III. Quartal,
- über das Online-Portal für die Zeit von vier Wochen und
- durch Aufstellen von Wahlurnen über einen Zeitraum von vier Wochen, mindestens in einem öffentlichen Gebäude der Stadtverwaltung Jena.

Jeder zur Abstimmung Berechtigte kann maximal fünf Stimmen vergeben. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen begünstigten, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.

Vorschläge, die auf Grund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können für die nachfolgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

7. Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Stadt Jena informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere auf dem Online-Portal und der städtischen Internetseite - über die Termine, das Abstimmungsergebnis und die Realisierung der Vorschläge.

8. Umsetzung

Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sind zeitnah (möglichst innerhalb von zwei Jahren) umzusetzen. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

9. Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zunächst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.